



An die
Leiterinnen und Leiter der
Einrichtungen der
Universitätsmedizin

Mitteilungen aus dem Geschäftsbereich Personal

Nochmaliger Hinweis zu den Urlaubsregelungen für Beschäftigte gem. § 26 TV-L und Ärzte gem. § 26 TV-Ä

Begleitschreiben zu den Urlaubskarten 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie wir Sie bereits mit unserem Begleitschreiben zur Versendung der Urlaubskarten im März 2007 informiert haben, hat sich mit den neuen Tarifregelungen auch das Urlaubsrecht geändert. Der für das Jahr 2007 zustehende Erholungsurlaub ist hiernach grundsätzlich bis zum 31.12.2007 zu gewähren und in Anspruch zu nehmen.

Abweichend von der früheren BAT-Regelung, nachdem der Urlaub spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres angetreten werden musste, schreibt das Tarifrecht nunmehr in Anlehnung an das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) vor, dass der Urlaub grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr **gewährt werden muss**.

Übertragung bis zum 31. März des Folgejahres nach § 7 Abs.3 Bundesurlaubsgesetz

Voraussetzung für die Übertragung des Urlaubs ist, dass **dringende dienstliche oder in der Person der/des Beschäftigten liegende Gründe** dies rechtfertigen. Es gilt grundsätzlich § 7 Abs. 3 BUrlG mit der Maßgabe, dass der übertragene Urlaub **bis zum 31. März angetreten sein muss**. Ob die Voraussetzungen für eine Übertragung gegeben sind, ist nach den Verhältnissen am Ende und nicht während des Urlaubsjahres zu beurteilen. **Gleichwohl bitte ich Sie, in Ihrer Funktion als Vorgesetzte/r dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Urlaubsanspruch bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres realisieren**, so dass Urlaubsübertragungen zukünftig nur noch in Ausnahmefällen in Betracht kommen sollten. Wird am Ende des

Urlaubsjahres dennoch festgestellt, dass der Urlaub aus den o.g. Gründen nicht gewährt werden konnte, ist er in das nächste Urlaubsjahr zu übertragen, ohne dass es eines besonderen Rechtsgeschäftes bedarf. In einem solchen Fall sind die **Anzahl der Resturlaubstage** und der **Übertragungsgrund** unverzüglich dem Geschäftsbereich Personal mitzuteilen.

Übertragung bis zum 31. Mai des Folgejahres nach § 26 Abs.2 TV-L / TV-Ärzte

Wenn der übertragene Urlaub aus dem vorangegangenen Urlaubsjahr wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus dringenden dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden kann, ist eine weitere Übertragung bis zum 31. Mai möglich. Die Entscheidung über diese Übertragung behält sich der Geschäftsbereich Personal wie bisher vor. Entsprechende Anträge sollten in der ersten Arbeitswoche des Monats März vorliegen.

Eine weitere Übertragung ist nicht vorgesehen, bis zum 31. Mai nicht angetretener Urlaub verfällt. Die tariflichen und gesetzlichen Regelungen stehen im Intranet-/Internetauftritt des Geschäftsbereichs Personal – Personalservice – unter „Personal A – Z“ zur Verfügung.

Die Befugnis zur Erteilung von Erholungsurlaub ist auf die Leitungen der Einrichtungen delegiert. **Bitte erörtern Sie nochmals die Urlaubsthematik** in Ihrem Bereich.

Uns ist bekannt, dass die veränderte Rechtslage hinsichtlich der Urlaubsplanung und -anspruchnahme aufgrund der günstigeren Regelungen in der Vergangenheit in einigen Bereichen schwierig werden kann. Dies kann bei Anträgen auf Übertragung noch vorhandener Urlaubsansprüche aus dem Jahr 2007 in das Jahr 2008 entsprechend berücksichtigt werden. Bitte tragen Sie jedoch dafür Sorge, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Jahresurlaub 2008 frühzeitig planen und innerhalb des Kalenderjahres auch in Anspruch nehmen. Die „geplante Verlegung“ eines bestehenden Resturlaubsanspruches in das nächste Urlaubsjahr wird zukünftig nicht mehr möglich sein.

Das Urlaubsrecht der Beamten hat sich nicht verändert.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Personalsachbearbeiterinnen / Personalsachbearbeiter.

Bitte geben Sie dieses Rundschreiben auf geeignete Art und Weise in Ihrem Bereich bekannt.

Mit freundlichen Grüßen



(Michaela Klages)

- Geschäftsbereichsleiterin -